



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-460.002/0011-VII/B/8/2017**

Wien, 14.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11477/J der Abgeordneten Mag. Lockerer und andere** wie folgt:

**Vorbemerkungen:**

Eingangs ist festzuhalten, dass mit dem Überbrückungsgeld eine längere Beschäftigung von Bauarbeiter/inne/n in der Branche unterstützt werden soll. Das Überbrückungsgeld soll nicht eine Form der Frühpensionierung sein, sondern – in Kombination mit der Überbrückungsabgeltung – ein Anreiz, länger zu arbeiten. Die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer/innen in der Baubranche spricht dafür, dass die Zielsetzung erreicht wird.

Es trifft nicht zu, dass Überbrückungsgeldbezieher/innen in der Statistik des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger als Beschäftigte der Baubranche gezählt werden. Die Baubranche ist in die Bonus/Malus-Regelung des AMPFG einbezogen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es den Sachbereich Überbrückungsgeld in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) seit 2014 gibt. Die Verrechnung von Leistungen erfolgt seit Jänner 2015.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Rechnungsabschluss der BUAK für das Jahr 2016 für den Sachbereich Überbrückungsgeld dem Bundesministerium für Arbeit,

Soziales und Konsumentenschutz noch nicht vorliegt. Gemäß § 16 Abs. 1 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) hat die Beschlussfassung über die Rechnungsabschlüsse durch den Ausschuss bis zum 30. Juni des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Dennoch konnten die bisher bekannten Daten für das Jahr 2016 bei der BUAK erhoben werden und in die Anfrage einfließen.

### Frage 1:

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der Arbeitnehmer/innen österreichischer Betriebe im Geltungsbereich des BUAG, die dem Sachbereich Urlaub und dem Sachbereich Überbrückungsgeld unterliegen, dargestellt (Durchschnitt aus 12 Monaten<sup>1</sup>):

Jahr	2014	2015	2016
Baugewerbe	58.514	58.442	60.376
Bauindustrie	18.663	18.629	18.646
Bauhilfs- und Baunebengewerbe	28.201	27.938	28.571
Sonstige	8.095	8.516	9.572
<b>Summe</b>	<b>113.473</b>	<b>113.525</b>	<b>117.165</b>

<sup>1</sup>Arbeitnehmer/innen werden an einem bestimmten Stichtag (letzter Arbeitstag im Monat) betrachtet. Die Daten der Jahre 2012 bis laufend können darüber hinaus auch der Seite [www.buak.at/DieBUAK/Statistiken](http://www.buak.at/DieBUAK/Statistiken) entnommen werden.

### Frage 2:

Seit Beginn des Jahres 2015 wurde 1.673 Personen Überbrückungsgeld zuerkannt.

Die Anzahl der monatlichen Zuerkennungen 2015 betrug:

Monat Antragstellung	Anzahl
Jänner 2015	110
Februar 2015	38
März 2015	32
April 2015	23
Mai 2015	21
Juni 2015	20
Juli 2015	84
August 2015	71
September 2015	68
Oktober 2015	46
November 2015	41
Dezember 2015	23

Die Anzahl der monatlichen Zuerkennungen 2016 betrug:

Monat Antragstellung	Anzahl
Jänner 2016	203
Februar 2016	135
März 2016	152
April 2016	117
Mai 2016	79
Juni 2016	51
Juli 2016	70
August 2016	55
September 2016	47
Oktober 2016	52
November 2016	49
Dezember 2016	86

**Frage 3:**

Die durchschnittliche Bezugsdauer auf Basis der Antragstellung betrug im Jahr 2015 10,37 Monate, im Jahr 2016 15,88 Monate.

**Frage 4:**

Die jährlichen Ausgaben für Überbrückungsgelder/verrechnete Leistungen betragen:

Leistung	2014	2015	2016*
Überbrückungsgeld gem. § 13I BUAG	-	7.471.711,25	25.173.340,99
AGA-SV bei Überbrückungsgeld**	-	1.968.301,86	6.749.908,20
<b>Gesamt</b>	-	<b>9.440.013,11</b>	<b>31.923.249,19</b>

\*vorläufige Daten: Stand 16.02.2017.

\*\*= Arbeitgeber/innenabgaben und Sozialversicherungsanteil Dienstgeber/innen

**Frage 5:**

Die anteiligen Verwaltungskosten des Sachbereichs Überbrückungsgeld an den gesamten Verwaltungskosten des Sachbereichs Urlaub sind gemäß § 21b BUAG abhängig von den verrechneten Leistungen. Im Jahr 2014 gibt es keine anteiligen Verwaltungskosten, da keine Leistungen im Sachbereich Überbrückungsgeld verrechnet wurden. Im Jahr 2015 betragen die anteiligen Verwaltungskosten € 155.875,05.

Für das Jahr 2016 gibt es noch keinen Wert für die anteiligen Verwaltungskosten; diese stehen vielmehr erst nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2016 fest.

**Fragen 6 bis 11:**

Im Sachbereich Überbrückungsgeld der BUAK besteht zum 31. Dezember 2015 ein positiver Ausgleichsaldo in Höhe von 149,8 Mio. € (57,4 Mio. € zum 31.12.2014). Dieser ist dadurch entstanden, dass nach § 13o iVm § 40 Abs. 28 BUAG ab dem Jahr 2014 Zuschläge eingehoben wurden und Leistungen ab dem Jahr 2015 erbracht werden. Dieser Sachbereich befindet sich somit in einer Anfangsphase; Überbrückungsabgeltungen kommen erst ab 2017 zur Verrechnung.

Festzuhalten ist, dass die Einhebung und die Veranlagung der Mittel einerseits der Befriedigung der Ansprüche auf Überbrückungsgeld bzw. Überbrückungsabgeltung und andererseits der Deckung des Aufwandes für die damit zusammenhängenden Aufgaben dienen. § 13o BUAG schreibt vor, dass aus der Summe der Einnahmen der Aufwand für das Überbrückungsgeld einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten gedeckt werden müssen. Zudem sieht § 13o Abs. 3 BUAG vor, dass finanzielle Reserven in Höhe der Hälfte der jährlichen Auszahlungen für den Sachbereich Überbrückungsgeld aufgebaut werden können, da die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebende Aufgabe der BUAK eine jederzeitige und von den tatsächlichen Einnahmen unabhängige Liquidität erfordert und zudem eine Verlängerung der Bezugsdauer bis auf 24 Monate vorgesehen werden kann (vgl. § 13l Abs. 6 BUAG).

**Frage 12:**

Die BUAK ist als Selbstverwaltungskörper eingerichtet und besorgt ihre Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit, d.h. sie ist nicht an Weisungen staatlicher Organe gebunden. Diesen kommt ein bloßes Aufsichtsrecht zu, das die Überwachung der gesetzmäßigen Führung der Aufgaben und des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung umfasst. Die Aufsicht über die BUAK obliegt dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Der Umfang und die Art der Mittel sind gesetzlich geregelt. Gemäß § 33 Abs. 2 BUAG erstreckt sich die Aufsicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung sowie auf die Gebarung der BUAK und wichtige Fragen der Geschäftsführung. In Ausübung des Aufsichtsrechts hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die vom Ausschuss beschlossene Geschäftsordnung sowie die Dienst- und Besoldungsordnung der BUAK zu genehmigen. Die Rechnungsabschlüsse sind hingegen nicht zu genehmigen. Auf Antrag des Kontrollausschusses, dem gemäß § 16 Abs. 4 BUAG die Überwachung der Gebarung hinsichtlich der einzelnen Sachbereiche als auch hinsichtlich der nicht nur einen Sachbereich betreffenden Angelegenheiten (wie z.B. die das Anlagevermögen der BUAK betreffenden Angelegenheiten) obliegt, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz jedoch eine amtliche Überprüfung der jeweiligen Gebarung vorzunehmen.

Das BMASK ist berechtigt, an den Sitzungen der Verwaltungsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Ferner kommt dem BMASK das Recht zu, in alle für die Gebahrung maßgebenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Rechnungsabschlüsse regelmäßig einer Wirtschaftsprüfung unterliegen.

**Fragen 13 bis 16:**

Nein. § 13I Abs. 5 zweiter Satz BUAG sieht vor, dass der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Antrag der zuständigen kollektivvertraglichen Körperschaften eine Verordnung über Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation zu erlassen hat. Ein solcher Antrag liegt nicht vor.

§ 13I Abs. 5 erster Satz BUAG ist auch ohne Erlassung einer Verordnung vollziehbar; die BUAK hat demnach bei Prüfung der Voraussetzungen auf Überbrückungsgeld darauf zu achten, dass der/die Antragsteller/in eine Maßnahme der gesundheitlichen Rehabilitation – eine Maßnahme die typischerweise im Zusammenhang mit der Beschäftigung am Bau auftretende Beschwerden lindert – absolviert hat.

**Frage 17:**

Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation sollen körperliche und psychische Beschwerden, die typischerweise im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Bauwirtschaft auftreten, lindern und somit einen Beitrag zur Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer/innen in der Bauwirtschaft leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



